

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband der Kantonschemiker der Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : VKCS

Adresse : Amt für Verbraucherschutz, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Kontaktperson : Dr. Alda Breitenmoser

Telefon : 062 835 30 21

E-Mail : alda.breitenmoser@ag.ch

Datum : 5. März 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") _____	5
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" _____	7
Entwurf Tabakproduktegesetz _____	8
Unser Fazit _____	18
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	19

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
VKCS	Der neue VE-TabPG wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Notwendige materielle Anpassungen gegenüber dem ersten Entwurf aus dem Jahr 2014 wurden vorgenommen. Aus Sicht des kantonalen Vollzugs sind jedoch noch gewisse grundlegende Punkte anzupassen resp. zu erweitern.
VKCS	<p>Auch nikotinfreie Zigaretten in den Geltungsbereich des TabG aufnehmen</p> <p>Nikotinfreie elektronische Zigaretten sollten ebenfalls vollständig vom neuen TabPG erfasst werden. Eine Dualität von deren Regulierung in zwei verschiedenen Gesetzen (TabPG und LMG), für deren Vollzug auf Bundesebene zwei verschiedene Bundesämter und auf kantonaler Ebene möglicherweise auch verschiedene Ämter zuständig sind, wird nicht als sinnvoll erachtet.</p> <p>Die bisherige Praxis, nikotinfreie elektronische Zigaretten und deren Bestandteile mit denen sie eine funktionale Einheit bilden, nach Lebensmittelrecht als Gebrauchsgegenstände mit Schleimhautkontakt zu regeln, rührt nur daher, dass zum Zeitpunkt des Aufkommens elektronischer Zigaretten (mit und ohne Nikotin) keine alternative Regelungsmöglichkeit bestand. Nach bestehender Regelung, die lediglich auf einem Informationsschreiben beruht, ist zudem weiterhin juristisch nicht geklärt ob die bestehende Vollzugspraxis betreffend E-Zigaretten rechtlich genügend abgestützt ist.</p> <p>Nikotinfreie elektronische Zigaretten vermögen zudem die Anforderungen des Lebensmittelrechts an die Sicherheit von Gebrauchsgegenständen nicht zu erfüllen. Gemäss Art. 15 LMG dürfen nur sichere Gebrauchsgegenstände in Verkehr gebracht werden. Als sicher gilt ein Gebrauchsgegenstand nach Art. 15 Abs. 2 LMG dann, wenn er bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung keine oder nur minimale Gefahren birgt oder nur solche, die sich mit seinem normalen Gebrauch vereinbaren lassen und die unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Konsumentinnen und Konsumenten und Dritter vertretbar sind.</p> <p>Tatsächlich ist jedoch die gesundheitliche Unbedenklichkeit bei einer Langzeit-Exposition durch Inhalation von nikotinfreien E-Zigaretten nicht nachgewiesen. Dass die nikotinfreien E-Zigaretten dennoch weiterhin als Gebrauchsgegenstände durch das Lebensmittelrecht geregelt werden sollen, grenzt unter diesem Aspekt betrachtet an eine (wissenschaftliche) Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten: die Aussage, der bestimmungsgemässe Konsum von E-Zigaretten sei sicher, ist wissenschaftlich unbestrittenermassen nicht haltbar. Die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Konsums von nikotinfreien elektronischen Zigaretten für Konsumentinnen und Konsumenten ist keineswegs nachgewiesen. Die grundsätzlichen Anforderungen an nikotinfreie Zigaretten sollten daher realistischer formuliert werden und denjenigen nach Art. 5 Abs. 1 entsprechen.</p> <p>Zudem können den für E-Zigaretten bestimmten Liquids auch andere Substanzen als Nikotin zugemischt werden. Da für die Abgrenzung im VE-TabG ausschliesslich eine einzige Substanz (Nikotin) entscheidend ist, würden derartige Liquids und E-Zigaretten „nur“ als Gebrauchsgegenstand vom LMG erfasst. Konkret würde das bedeuten, dass eine E-Zigarette mit CBD vom Lebensmittelgesetz erfasst würde, während ein</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Tabakersatzprodukt aus Hanf mit CBD, das ebenfalls kein Nikotin enthält, im TabG geregelt wäre. Da eine stringente Abgrenzung nicht möglich ist, sollten E-Zigaretten unabhängig vom Nikotingehalt vom TabG erfasst werden.</p> <p>Auch die Argumentation, der Verweis im Ingress des VE-TabPG auf Art. 118 Abs. 2 Bst. a und b der Bundesverfassung lasse sich für nikotinfreie E-Zigaretten nicht als Basis anführen, ist nicht stichhaltig. Ausser dem Nikotinanteil unterscheiden sich nikotinhaltige und nikotinfreie E-Zigaretten in der Regel nicht. Nikotin an sich kann als Bestandteil eines Genussmittels nicht primär als einziges Risiko für die menschliche Gesundheit beurteilt werden.</p> <p>In den Erläuterungen unter Titel 1.3.2. Produktkategorien, Seite 19, 2. Absatz wird dazu aufgeführt: "Die zu verdampfenden Flüssigkeiten von E-Zigaretten enthalten eine Mischung aus Propandiol (Propylenglykol), Glycerin und Wasser in unterschiedlichen Konzentrationen sowie aus Aromen und allenfalls Nikotin. Die kurzfristigen, negativen Folgen für die Gesundheit sind Trockenheit und lokale Irritationen, Kopfschmerzen, Atembeschwerden, Husten. In den verfügbaren Studien wurde aufgezeigt, dass im Dampf dieser Produkte, unabhängig davon, ob sie nikotinhaltig sind oder nicht, toxische Stoffe enthalten sein können, wie beispielsweise Nitrosamine (nur Spuren), Acrolein und Formaldehyd. Ausserdem wurde Nikotin in E-Zigaretten festgestellt, die als nikotinfrei deklariert waren." Unter Berücksichtigung, dass mit E-Zigaretten (mit und ohne Nikotin) reine Chemikalien inhaliert werden, ist eine Regelung auch für nikotinfreie E-Zigaretten auf Art. 118 Abs. 2 Bst. a und b BV notwendig und zweckmässig.</p> <p>Im VE-TabPG sind bereits einige Regelungen für nikotinfreie elektronische Zigaretten enthalten, obwohl diese Produkte nicht in den Geltungsbereich VE-TabPG fallen. Beim Verbot der Abgabe von nikotinfreien Zigaretten an Minderjährige (Art. 20 VE-TabPG) macht sich der Gesetzgeber übrigens gemäss den Erläuterungen unter Punkt 1.3.5, 2. Absatz genau die Argumentation zu Nutze, dass dieses Verbot auch für E-Zigaretten gelte, da ihr Dampf toxische Stoffe freisetze, deren Langzeitwirkung noch nicht bekannt ist.</p> <p>Mit dem Tabakproduktegesetz entsteht nun eine Gesetzgebung, die den Besonderheiten und dem Regelungsbedarf der nikotinfreien elektronischen Zigaretten viel besser gerecht werden kann als das Lebensmittelrecht. Diese Chance gilt es wahrzunehmen. Nur so können in Zukunft unnötige und künstliche Abgrenzungsfragen und gefährliche Produkte im Graubereich zwischen TabG und LMG vermieden werden.</p> <p>Wir beantragen deshalb unbedingt den Geltungsbereich der TabPG grundsätzlich auch auf nikotinfreie elektronische Zigaretten auszudehnen. Unterschiedliche Anforderungen an nikotinfreie und nikotinhaltige elektronische Zigaretten können innerhalb des TabPG geregelt werden.</p>
VKCS	<p>Die Anhänge 1 und 2 sind sehr technisch und es stellt sich die Frage, ob die dort festgelegten verbotenen Zutaten und die Höchstmengen tatsächlich auf Gesetzesebene festgelegt werden sollen. Allfällig notwendige Anpassungen, die sich in diesem offensichtlich innovationsgetriebenen Markt ergeben können und die gegebenenfalls ein schnelles Eingreifen des Gesetzgebers erfordern, werden so erschwert. Wir schlagen vor, die Anhänge 1 & 2 auf Verordnungsebene zu verschieben.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
VKCS	1.3.6	<p>Vermutlich liegt hier im zweiten Satz ein Schreibfehler und es sollte statt "pflanzliche Tabakprodukte" richtigerweise "pflanzliche Rauchprodukte" nach Art. 3 Bst. e heissen.</p>
VKCS	1.7	<p>Umsetzung</p> <p>Im 3. Absatz wird ausgeführt: Neu sind die chemikalienrechtliche Konformität (E-Zigaretten mit oder ohne Nikotin) (...) zu prüfen. Weder im VE-TabPG noch in den vorgesehenen Änderungen anderer Erlasse ist diesbezüglich ein Vermerk vorhanden. Tatsache ist, dass auf dem Markt vorhandene Liquids für E-Zigaretten in der Regel nicht nach Chemikalienrecht gekennzeichnet sind. Auch darum ist es, wie unter den allgemeinen Bemerkungen aufgeführt, unumgänglich, dass sämtliche Liquids für E-Zigaretten vom TabPG geregelt werden.</p> <p>Mit der bislang im Vollzug angewandten Praxis wurde bewusst vermieden, chemikalienrechtliche Aspekte in die Beurteilung von Liquids einzubeziehen, denn es ist nicht zielführend, wenn Liquids der Kontrolle von Genussmitteln entzogen werden, da sie unabhängig von der eigentlichen (nicht deklarierten) Zweckbestimmung rechtlich als Frostschutzmittel mit Aroma beurteilt werden müssen.</p> <p>Damit weiterhin ein kohärenter Vollzug möglich ist und keine Graubereiche betreffend Zuständigkeiten ausgeweitet werden, sollen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, Tabak- und dazugehörige Produkte, Chemikalien und Heilmittel möglichst klar voneinander abgegrenzt werden. Dem Grundsatz der Lebensmittelgesetzgebung entsprechend soll die primäre Zweckbestimmung und Vermarktung eines Produktes auch festlegen, welche Rechtsnorm dabei angewandt wird.</p> <p>Auch aus diesem Grund ist es notwendig, dass Liquids für E-Zigaretten mit und ohne Nikotin hinsichtlich Zusammensetzung, Verpackung und Kennzeichnung abschliessend durch das TabPG geregelt werden.</p>
VKCS	1.8	<p>Die Erläuterungen führen in keiner Weise auf, dass die parlamentarische Debatte eine Trennung von E-Zigaretten mit und ohne Nikotin gefordert hätte. Auch finden sich keine Angaben darüber wieso ein Unterschied in Bezug auf das Volumen der Einwegkartuschen und Nachfüllbehälter von E-Zigaretten gegenüber demjenigen in der EU-Richtlinie abweicht. Es wird unter Kap. 1.6., Seite 32 der Erläuterungen lediglich aufgeführt, dass dies so vorgesehen ist. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Nikotin als Substanz in der Schweiz nicht weniger Risiko beinhaltet als in der EU sollten daher für die maximalen Volumina dieser Kartuschen und Behälter dieselben Bestimmungen wie in der EU gelten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
VKCS	12	<p>Es ist ohne entsprechende Erläuterungen im Bericht nicht einzusehen, weshalb gewisse Tabakprodukte zum Rauchen von der Pflicht zum Tragen eines Warnhinweises nach Art. 12 Abs. 1 Bst. b VE-TabPG ausgenommen werden sollten. Es wird darum ersucht, auf diese Ausnahmeregelung zu verzichten, oder zumindest im Bericht zu erläutern, was für die Gewährung einer solchen Ausnahme sprechen könnte.</p> <p>Der Hinweis im Bericht (S. 44), dass diese Ausnahme insbesondere Zigarren und Zigarillos betreffe und der Warnhinweis bei Zigaretten, geschnittenem Tabak und Wasserpfeifentabak beibehalten werde, ist wenig hilfreich. Zum einen erklärt er nicht, weshalb bei Zigarren und Zigarillos der entsprechende Warnhinweis entbehrlich sein sollte. Zum anderen stellt sich beim Lesen die Frage, weshalb dem Bundesrat die allgemeine Kompetenz für eine Ausnahmeregelung erteilt wird, wenn gleichzeitig klar sein soll, dass diese bei Zigaretten, geschnittenem Tabak und Wasserpfeifentabak keine Anwendung finden werde.</p>
VKCS	22	<p>Der Bericht führt zu Art. 22 VE-TabPG auf Seite 51 aus, dass die Verpflichtung zur Selbstkontrolle aus Art. 23 aLMG übernommen werde und dass bei den heutigen Produktionsmethoden davon ausgegangen werde, dass die Gesetzeskonformität des Endprodukts in der Regel voraussetze, dass auch der Herstellungsprozess einwandfrei abgelaufen sei. Umso wichtiger sind daher klare Vorgaben zu kritischen Parametern und Grenzwerten, auf deren Einhaltung die Produkte im Labor geprüft werden können oder in den Selbstkontrollunterlagen dokumentiert sein müssen. Den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats kommt unter diesem Aspekt betrachtet eine hohe Bedeutung zu, soll die Pflicht zur Selbstkontrolle für die Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten auch tatsächlich eine effektive Wirkung entfalten können.</p>
VKCS	33	<p>Die letzten beiden Sätze des ersten Absatzes sind falsch. Es trifft nicht zu, dass Art. 47 und Art. 50 LMG festlegen, dass die Kantone ihre Tätigkeit unter sich regeln. Art. 47 legt die Vollzugskompetenzen fest, Art. 50 die Ausführungsbestimmungen der Kantone. Eine entsprechende Bestimmung ist nur im VE-TabG und findet kein Pendant in der Lebensmittelgesetzgebung.</p>
VKCS	34	<p>Die Informationspflicht wird mit Art. 34 ausdrücklich auf die kantonalen Behörden ausgedehnt (siehe erläuternder Bericht S. 56). Die Zuständigkeiten von Bund und Kanton sind aber weder im erläuternden Bericht noch im VE-TabPG genauer ausgeführt. Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, bitten wir um entsprechende Ausführungen.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
VKCS	1			In der Zweckbestimmung wird nicht zwischen E-Zigaretten mit und ohne Nikotin unterschieden. Das ist sinnvoll, denn auch nikotinfreie E-Zigaretten sollen durch dieses Gesetz vollumfänglich geregelt werden. Es ist hinreichend bekannt, dass E-Zigaretten (mit und ohne Nikotin) Ersatz, Ergänzung oder auch Einstieg zu anderen Gewohnheiten des Rauchens oder Dampfens sein können.
VKCS	2	1		Der Geltungsbereich ist auf alle durch das Gesetz erfasste Produkte gemäss der Zweckbestimmung des Gesetzes nach Art. 1 auszuweiten (vgl. allgemeine Bemerkungen). Änderungsantrag: Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige und nikotinfreie elektronische Zigaretten, ...
VKCS	2	1		Der Vorausverweis auf die Bestimmungen in den Art. 17 - 19 für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden ist zu streichen. Art. 17 & 18 führen die Bestimmung der funktionalen Einheit bereits auf. Jedoch sollte der Begriff der "funktionalen Einheit" mit Beispielen und Ausnahmen zusätzlich definiert werden. Vgl. Kommentar zu Art. 3 Ebenso kann der Vorausverweis auf die Bestimmungen in den Artikeln 17 - 21 weggelassen werden, da die vollumfängliche Gültigkeit für alle von diesem Gesetz erfassten Produkte dort bei jedem Artikel noch explizit aufgeführt werden. Änderungsantrag: Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige und nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden.
VKCS	3			Es fehlt eine klare Struktur der Definitionen für die aufgeführten Begriffe in diesem Gesetz und ihre Abgrenzung und Bedeutung. So wird auch erfahrenen Vollzugsfachleuten die etwas unerwartete Logik nicht unmittelbar klar, dass ein pflanzliches Rauchprodukt (Produkt ohne Tabak) im Sinn dieses Gesetzes als Tabakprodukt gilt. Wir schlagen eine Neustrukturierung vor, die sich an Art. 5 LMG orientiert. Änderungsantrag: In diesem Gesetz bedeuten:

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>a. Tabakprodukt: Produkte, die aus Blattstücken der Pflanzen der Gattung Nicotiana (Tabak) bestehen sowie pflanzliche Rauchprodukte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tabakprodukt zum Rauchen: ... 2. Tabakprodukt zum Erhitzen: ... 3. Tabakprodukt zum oralen Gebrauch: ... 4. pflanzliches Rauchprodukt: ... <p>b. elektronische Zigarette: Gerät, ...</p> <p>c. Zigaretten: ...</p> <p>d. ...</p>
VKCS	3		a	<p>Der Begriff "Schnupfen" ist in diesem Kontext nicht hinreichend definiert. Schnupfen kann im allgemeinen Sprachverständnis auch als Begleiterscheinung einer Erkältung aufgefasst werden, bei der Schnupftabak vielleicht hilft. Formal fehlt eine Definition der in Art. 3 Bst. a TabPG genannten Tabakprodukte zum Schnupfen.</p> <p>Änderungsantrag (nach Bst. c): Tabakprodukt zum Schnupfen: Produkt mit Tabak, das über die Nase konsumiert wird und das weder zum Rauchen noch zum Erhitzen noch zum oralen Gebrauch bestimmt ist.</p>
VKCS	3		c	<p>Es ist irreführend, dass hier abweichend von den anderen Definitionen ein Gerät (z.B. Wasserpfeife) definiert wird. Zudem ist die Bezeichnung "Dampf" wissenschaftlich für diverse derartige Geräte falsch. Sinnvoller wäre festzuhalten, dass für ein Tabakprodukt zum Erhitzen vorgesehen ist, dass es mithilfe einer Wasserpfeife oder ähnlich verwendet werden kann.</p> <p>Vorschlag: Tabakprodukt zum Erhitzen: Gemisch zum Inhalieren, das durch das Erhitzen eines Produkts mit Tabak in einem Gerät gewonnen wird, sowie Nachfüllmaterial für dieses Gerät;.</p>
VKCS	3		f	<p>Elektronische Zigaretten basieren auf dem Prinzip, dass ein Substanzgemisch erhitzt und damit verdampft wird. Dass es sich in der konsumbereiten E-Zigarette jedoch um eine Flüssigkeit handelt, ist nicht zwingend. Auch andere Formen wie Gele oder lediglich getränkte Kartuschen sind möglich. Zudem ist noch nicht absehbar, welche Entwicklungen die Zukunft bringt. Wer hätte vor 10 Jahren überhaupt an eine E-Zigarette gedacht?</p> <p>Mit dem gewählten Begriff "elektronische Zigarette" entsteht zudem eine Unklarheit in der Zuordnung des Dampfens von Aromasteinen (nikotinhaltig oder -frei) in Wasserpfeifen mit Kohle (nicht elektronisch). Zwar wird dieses Dampfen von der Definition nach Art. 3 Bst. f VE-TabPG erfasst, der Begriff "elektronische Zigarette" suggeriert jedoch ausschliesslich einen elektronischen Erhitzungsprozess. Eine Präzisierung der Begriffsdefinition wäre entsprechend zu</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>begrüssen. Andernfalls wären zumindest entsprechende Erläuterungen in der Botschaft wünschenswert.</p> <p>Im Bericht wird auf Seite 39 ausgeführt, dass unter elektronischen Zigaretten nur Geräte erfasst würden, die wie Tabakprodukte verwendet würden, unter Ausschluss von Produkten, die zu einem anderen Zweck inhaliert würden (z.B. Inhalationsgeräte gegen Erkältungen). Diese Definition darf sich jedoch nicht erst durch das Lesen des erläuternden Berichts oder später der Botschaft erschliessen, sondern muss unmissverständlich bereits aus der gewählten Legaldefinition im Gesetz hervorgehen. Entsprechend ist die Legaldefinition der elektronischen Zigarette so zu formulieren, dass andere Inhalationsgeräte als diejenigen, die man wie Tabakprodukte verwendet, von der Definition gar nicht erfasst werden. Art. 3 Bst. f ist entsprechend zu präzisieren.</p> <p>Änderungsvorschlag: Gerät, das ohne Tabak verwendet wird und mit dem zum Genuss Dampf inhaliert werden kann, der durch das Erhitzen eines Substanzgemisches in flüssiger oder anderer Form mit oder ohne Nikotin erzeugt wird.</p>
VKCS	3		h	<p>Der Begriff "Zigaretten" muss definiert werden, da sonst Art. 7 (Zigarettenpackungen) keine hinreichende Definition hat. Art. 7 soll nur für klassische Zigaretten gelten und nicht den Anschein erwecken, dass E-Zigaretten nur in Verpackungen von mindestens 20 Stück abgegeben werden dürfen.</p> <p>Änderungsantrag: Zigarette: Produkt mit Tabak zum Rauchen, das mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird.</p>
VKCS	4	1		<p>Auch E-Zigaretten ohne Nikotin müssen vom Täuschungsschutz erfasst werden. In der Werbung werden Aussagen gemacht, wonach nikotinfreie E-Zigaretten gesünder seien als herkömmliche Zigaretten und auch helfen können vom Konsum anderer Tabakprodukte wegzukommen.</p> <p>Das Lebensmittelrecht kennt kein allgemeines Täuschungsverbot für Gebrauchsgegenstände, das analog zu Art. 12 der LGV gilt. Die Bestimmungen über Kennzeichnung, Werbung und Verpackung für Gebrauchsgegenstände in Art. 47 LGV regeln hinsichtlich verbotener Hinweise in Abs. 3 lediglich, dass Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder verhütende Wirkung verboten sind. Ein explizites Täuschungsverbot ist hingegen weitergehend.</p> <p>Die Emissionen nikotinhaltiger und nikotinfreier E-Zigaretten unterscheiden sich nur betreffend Nikotin. Die Emissionen umfassen aber auch Dampf von Propylenglykol und weitere Substanzen.</p> <p>Änderungsantrag: "nikotinhaltig" streichen</p>
VKCS	5	1		<p>Die Grundsätze müssen für alle E-Zigaretten gelten.</p> <p>"nikotinhaltig" streichen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

VKCS	5	2		Die Anforderungen an Nachfüllflüssigkeiten müssen für alle E-Zigaretten gelten. "nikotinhaltig" streichen
VKCS	5	2	b	<p>Die langfristigen Risiken des Konsums von elektronischen Zigaretten (nikotinhaltig und -frei) sind derzeit nicht bekannt (siehe erläuternder Bericht, S. 19). In der Praxis vermag niemand für nikotinhaltige E-Zigaretten belegen, dass sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form kein Risiko für die Gesundheit darstellen, wie es Art 5 Abs. 2 Bst. b VE-TabPG gemäss dem vorliegenden Entwurf vorgeschrieben ist. Zudem können derartige Chemikalien auch abgesehen vom Nikotin immer eine Gefährdung für die Gesundheit darstellen.</p> <p>Diese gesetzlichen Vorgaben sind gemäss dem heutigen Stand der Forschung gar nicht umsetzbar respektive ein konsequenter Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen hätte zur Folge, dass elektronische Zigaretten nicht rechtmässig wären.</p> <p>Um Widersprüche zwischen den gesetzlichen Vorgaben und der Praxis zu vermeiden, sollten die Anforderungen an die Nachfüllflüssigkeiten in Art. 5 Abs. 2 Bst. b TabPG ehrlicherweise gleich formuliert werden wie die Anforderungen an die Tabakprodukte in Art. 5 Abs. 1 Bst. a TabPG</p> <p>Änderungsantrag: b. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden.</p>
VKCS	6	1		<p>Es macht keinen Sinn Substanzen, welche die Gesundheit gefährden können oder andere unerwünschte Wirkung haben nur für Tabakprodukte und nikotinhaltige E-Zigaretten zu verbieten. Sie müssen auch für nikotinfreie E-Zigaretten verboten werden. Anderfalls besteht die Gefahr, dass E-Zigaretten ohne Nikotin in Verkehr gebracht werden können, die Verbindungen mit einer sogar potenteren toxischen Wirkung enthalten als solche mit Nikotin.</p> <p>Änderungsantrag: "nikotinhaltig" streichen</p>
VKCS	6	2		<p>Die gesundheitlichen Auswirkungen des Konsums von elektronischen Zigaretten sind derzeit noch nicht abschliessend bekannt. Bekannt ist hingegen, dass der Dampf von elektronischen Zigaretten giftige Stoffe enthält (siehe erläuternder Bericht, S. 19). Demzufolge wäre es im Sinne des Konsumentenschutzes, wenn gemäss Art. 6 Abs. 2 VE-TabPG und entsprechend in Anhang 2 VE-TabPG nicht nur für Tabakprodukte Höchstmengen festgelegt, sondern auch Höchstmengen in Liquids für elektronische Zigaretten und im Dampf von elektronischen Zigaretten definiert würden. Diese hätten sowohl für nikotinhaltige als auch nikotinfreie elektronische Zigaretten zu gelten.</p> <p>Art. 20 Abs. 3 Bst. b der RL 2014/40/EU regelt, dass die nikotinhaltige Flüssigkeit einen Nikotingehalt von höchstens 20 mg/ml hat. Aus toxikologischer Sicht ist dieser Höchstwert sinnvoll. Aus diesem Grund ist die Forderung der EU-RL</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>auch ins Schweizer Recht zu überführen. Entsprechend ist Anhang 2 zu erweitern.</p> <p>Änderungsantrag: "Die Höchstmenge der Zutaten, die in Tabakprodukten und E-Zigaretten verwendet werden dürfen ..."</p>
VKCS	7			<p>Entweder ist der Begriff "Zigaretten" unter Art. 3 zu definieren oder an dieser Stelle ist zu präzisieren, dass es sich dabei nur um Zigaretten im Sinn von Tabakprodukten handelt.</p>
VKCS	8	1		<p>Die RL 2014/40/EU legt für Behälter mit nikotinhaltigen Flüssigkeiten ein maximales Volumen von 10 ml fest. Dementsprechend befinden sich auch keine Behälter im Markt, die grössere Volumina aufweisen. Unter der Annahme, dass die Flüssigkeiten die maximale zulässige Konzentration von 20 mg Nikotin/ml enthalten, befinden sich in einem Nachfüllbehälter also maximal 200 mg Nikotin. Nikotin ist stark toxisch. Die früher oft publizierte Menge von 60 mg als letale Dosis ist jedoch bei oraler Aufnahme stark übertrieben. Nach neueren Erkenntnissen liegt die stark gesundheitsgefährdende oder letale Dosis bei Mengen ab 500 - 1000 mg Nikotin. Ein Nachfüllbehälter mit 100 ml Nikotinslösung zu 20 mg/ml würde folglich 2000 mg Nikotin enthalten. Gemäss CLP-Regulation (VO EG 1272/2008) wird Nikotin bei Hautkontakt der höchsten Toxizitätsstufe zugewiesen. Hier liegt auch insbesondere das Risiko bei der Handhabung von Nachfüllbehältern.</p> <p>Änderungsantrag: Das maximale Volumen der Nachfüllbehälter ist von 100 ml auf 10 ml zu korrigieren.</p>
VKCS	8	2		<p>Mit Aufkommen der ersten E-Zigaretten haben wir deren Handhabung und Konsum im Selbstversuch ausprobiert. Offenbar durch zu starke Imprägnierung der nachfüllbaren Kartusche mit dem mitgelieferten Liquid tropfte dieses unverdampft in den Mundraum beim anschliessenden Dampfen. Offenbar hat die Reglementierung der EU einen Sinn. Es ist zwingend notwendig die Grösse der Kartuschen der Regelung der EU entsprechend zu limitieren.</p> <p>Änderungsantrag: Das maximale Volumen der Kartuschen ist von höchstens 10 ml auf höchstens 2 ml zu ändern.</p>
VKCS	9	1	c	<p>In Art. 9 Abs. 1 Bst. c wird auf die Angabe nach Buchstabe c verwiesen. Es ist davon auszugehen, dass Buchstabe b gemeint ist.</p>
VKCS	11	1	b	<p>Die vorgeschlagene Formulierung ist schwer verständlich. Es wird daher vorgeschlagen den Wortlaut gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a der RL 2014/40/EU zu übernehmen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>Änderungsantrag: b. Angaben über den Gehalt an Nikotin, Teer oder Kohlenmonoxid.</p>
VKCS	13		b	<p>Ein zusätzlicher kombinierter Warnhinweis für pflanzliche Rauchprodukte ist nicht kompatibel mit Art. 21 der RL 2017/40/EU. Die kombinierten Warnhinweise sind für pflanzliche Rauchprodukte (Produkte ohne Tabak) nicht in jedem Fall wissenschaftlich belegt und stellen somit eine nicht haltbare Bevormundung der Konsumenten dar. Gerade zu absurd wäre der kombinierte Warnhinweis "Rauchen macht sehr schnell abhängig" für ein Produkt, das definitionsgemäss kein Nikotin enthält.</p> <p>Änderungsantrag: "zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis ..." streichen.</p>
VKCS	16	1	a	<p>Art. 20 Abs. 4 Bst. b der RL 2014/40/EU verlangt, dass die Packungen und Aussenverpackungen von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern eine Liste sämtlicher Inhaltsstoffe in absteigender Reihenfolge ihres Gewichts enthalten.</p> <p>Analoge Bestimmungen dazu fehlen im vorliegenden Entwurf. Zwar ist nach Art. 24 VE-TabPG vorgesehen, dass im Rahmen der Meldung von Produkten vor dem Inverkehrbringen auch Angaben über die Zusammensetzung der Produkte zu machen sind. Eine derartige Meldung hat jedoch für Konsumentinnen und Konsumenten, die sich über das Produkt vor dessen Kauf und Konsum informieren wollen, keinen Sinn. Dieser Logik folgend könnte ansonsten auch die Pflicht zur Angabe der Zutaten bei Lebensmitteln oder der Inhaltsstoffe bei Kosmetika durch ein Meldeverfahren an das zuständige Bundesamt ersetzt werden. Nicht nur bei E-Zigaretten sondern auch bei Tabakprodukten zum Erhitzen handelt es sich um Gemische mehrerer Stoffe, die für die Konsumenten und Konsumentinnen vor dem Kauf klar erkennbar sein müssen.</p> <p>Da diese Information für ein zu konsumierendes Produkt die wichtigste ist, sollte sie an erster Stelle stehen.</p> <p>Änderungsantrag: Eine Liste sämtlicher Inhaltsstoffe des Produkts in mengenmässig absteigender Reihenfolge anschliessend folgen die vorgesehenen Punkte gemäss Bst. a - g</p>
VKCS	16	2		<p>Mit Art. 16 Abs. 2 wird dem Bundesrat die Kompetenz delegiert, Form und Sprache der in Art. 16 Abs. 1 geforderten Produktinformationen zu regeln. Allerdings sind die Inhalte von Art. 16 Abs. 1 Bst. a - g sehr vage formuliert und lassen sehr viel Spielraum. Dem Bundesrat soll deshalb die Kompetenz delegiert werden, zusätzliche Angaben verbindlich festzulegen und erforderliche Inhalte der Angaben verbindlich vorzugeben (z.B. Risikogruppen, Kontraindikationen etc.)</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>Änderungsantrag: Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Produktinformation. Er kann weitere Angaben vorschreiben und den Inhalt der Angaben vorschreiben.</p>
VKCS	18	1		<p>Die alleinige Auflistung von Gegenständen, die mit einem Tabakprodukt eine funktionale Einheit bilden (z.B. Pfeife), rührt daher, dass die E-Zigarette als solches gemäss Definition nach Art. 3 als funktionale Einheit (inkl. der Gegenstände) definiert ist. Dies wird an dieser Stelle zu wenig klar und verkompliziert diesen Absatz unnötig. Aus Verständlichkeitsgründen sollte der Absatz allgemein formuliert werden.</p> <p>Änderungsantrag: Werbung für Tabakprodukte und für (...) sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit diesen Produkten bilden, muss mit einem Warnhinweis ...</p>
VKCS	19			<p>Der VE-TabPG regelt betreffend Werbung wesentlich mehr und ausführlicher als bisher. Die Schweiz ist zu kleinräumig, um derartige Regelungen auf kantonaler Ebene zu treffen, was z.B. auf Fahrzeugen oder für Plakataktionen zu massiven Eingriffen in die Wirtschaftsfreiheit führen kann. Es ist deshalb zu überprüfen inwiefern weitergehende Beschränkungen der Kantone in diesem Zusammenhang noch sinnvoll sind.</p> <p>Vorschlag: Art. 19 ersatzlos streichen</p>
VKCS	21			<p>Die Möglichkeit der "verdeckten" Ermittlung unter klaren Voraussetzungen wird ausdrücklich begrüsst. Nur so können Altersvorschriften für Genussmittel effizient und nachhaltig kontrolliert werden.</p>
VKCS	22	1		<p>Die Selbstkontrolle muss auch für nikotinfreie E-Zigaretten gelten. Änderung: "nikotinhaltige" streichen oder ergänzen mit "oder nikotinfreie"</p>
VKCS	23			<p>Da keine Meldepflicht für sich bereits auf dem Markt befindliche Produkte vorgesehen ist, schafft dieser Artikel eine Rechtsungleichheit. Ferner enthält Art. 25 eine partielle Wiederholung dieser Bestimmung. Eine allgemeine Meldepflicht für bestimmte Produkte kann zudem bei der anmeldenden Person den Eindruck entstehen lassen, das Produkt sei nun legal auf dem Markt, da es ja ordnungsgemäss gemeldet wurde.</p>
VKCS	24	1	b	<p>Wurde diese Bestimmung aus einem Erlass der EU übernommen? Bei Produkten, die weder in der EU in Verkehr sind</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>noch aus der EU stammen existieren vermutlich auch keine Studien und Informationen, die den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Rechtsvorschriften der EU gemeldet wurden.</p> <p>Änderungsantrag: streichen oder überarbeiten</p>
VKCS	25			<p>Dieser Artikel scheint eine Wiederholung des Artikels 23 mit geringen Änderungen zu sein.</p> <p>Antrag: Sofern an einer generellen Meldepflicht festgehalten wird, sind die Art. 23 - 25 neu zu strukturieren und zu überarbeiten.</p>
VKCS	26	1		<p>Die Pflicht des Rückrufs bei der Feststellung, dass auf dem Markt bereit gestellte Produkte eine Gefahr für die Gesundheit darstellen, muss unbedingt auch für nikotinfreie Produkte gelten. Der Gesundheitsschutz kann nicht auf nikotinhaltige Produkte eingeschränkt werden!</p> <p>Ergänzen: "oder nikotinfreie"</p>
VKCS	28	3		<p>Laboranalysen der in diesem Gesetz umschriebenen Produkte sind teilweise aufwändig. Eine Übertragung an den betreffenden Kanton ist daher nicht zweckmässig, da auch der betreffende Kanton wie der Bund in der Regel die notwendigen Mittel und Sachkenntnis nicht haben, diese durchzuführen. Die Laboranalysen müssen deshalb vom Bund an ein für diese Untersuchungen akkreditiertes privates Labor ausgegeben werden können.</p> <p>Änderungsantrag: ersatzlos streichen oder "betreffender Kanton" durch "für die entsprechenden Untersuchungen akkreditiertes Labor" ersetzen.</p>
VKCS	32	2	a	<p>Die allgemeine Formulierung, dass der Bundesrat selbständig völkerrechtliche Verträge über den Informationsaustausch abschliessen kann gehört in dieser Form nicht in dieses Gesetz. Es fehlt eine klare Aussage, in welcher Sache die völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden sollen.</p>
VKCS	33	2		<p>siehe auch Kommentar zu Art. 28 Abs. 3. Die Kantone sind in der Regel nicht in der Lage Laboranalysen auf Geheiss der Bundesbehörden durchzuführen. Daher hat der Bund Analysenwünsche mit Kantonen, die als Kompetenzzentren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>für die vorgesehene Analytik gelten, zu regeln und finanziell abzugelten.</p> <p>Änderungsantrag: streichen</p>
VKCS	33	5		<p>Die Koordination ist gemäss Art. 29 Abs. 2 Sache des Bundes. Anders als in den Erläuterungen behauptet, existieren in den Art. 47 und 50 LMG keine Regelungen zur Koordination untereinander. Da zudem nicht zwingend ist, dass in allen Kantonen die Organe der Lebensmittelkontrolle mit dem kantonalen Vollzug des ganzen Umfangs dieses Gesetzes beauftragt werden, kann auch nicht unbedingt auf bestehende Strukturen von vereinbarter Zusammenarbeit im Rahmen der Lebensmittelkontrolle zurückgegriffen werden.</p> <p>Antrag: ersatzlos streichen</p>
VKCS	34			<p>Wie schon mehrfach festgehalten bergen nikotinfreie E-Zigaretten ähnliche Risiken wie nikotinhaltige. Die Absätze 1 - 3 sind daher entsprechend für nikotinfreie E-Zigaretten zu ergänzen.</p>
VKCS	35	1 & 2		<p>Die zuständigen Behörden sind gemäss Art. 35 Abs. 1 befugt, zur Gewährleistung der Einhaltung des TabPG den Markt zu überwachen und die Werbung zu kontrollieren. Derartige Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten beinhalten, dass Informationen eingeholt werden können um zu prüfen ob die rechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Gemäss Abs. 2 ist das Einholen von Information den Behörden aber nur unter der Voraussetzung eines begründeten Verdachtes möglich. Ohne begründeten Verdacht ist es der Behörde nicht gestattet, Auskünfte von einem Betrieb einzuholen. Unter diesen beschränkenden Voraussetzung ist die Umsetzung von Abs. 1 in der Praxis grundsätzlich nicht möglich womit Abs. 1 und Abs. 2 in Widerspruch zueinander stehen.</p> <p>Antrag: "begründetem Verdacht" streichen (Abs. 2)</p>
VKCS	38			<p>Art. 38 Abs. 1 VE-TabPG regelt, dass die zuständigen Behörden von Bund und Kanton gegenseitig Daten austauschen "können". Im Bericht wird dazu auf Seite 59 ausgeführt, dass diese "Pflicht" zur Datenlieferung nur gelte, soweit die angeforderten Daten tatsächlich für den Vollzug einer gesetzlichen Aufgabe notwendig seien und die Stelle, die darum ersuche, effektiv mit der betreffenden Vollzugsaufgabe betraut sei.</p> <p>Mit dem Ausdruck "können" in Art. 38 VE-TabPG wird keine "Pflicht" zur Datenlieferung begründet. Art. 38 VE-TabPG regelt vielmehr, dass es den Behörden erlaubt ist, Daten auszutauschen, nicht jedoch, dass sie nach Anfrage einer Behörde zur Lieferung verpflichtet sind. Art. 38 Abs. 2 geht offensichtlich von einer Verpflichtung zur Datenlieferung aus und gibt sogar dem Bundesrat die Kompetenz, die Art und Weise des Datenaustauschs zu normieren. Die Absätze im</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>Normtext und die Erläuterungen sind abzugleichen. Sollen die Behörden tatsächlich verpflichtet werden, so wäre für Abs. 1 beispielsweise folgende Formulierung denkbar: Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen liefern einander gegenseitig die Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.</p>
VKCS	Anhang2			<p>Einfügen weiterer Titel/Ziffer 3. Elektronische Zigaretten 1 Nikotin Höchstkonzentration: 20 mg/ml</p>
VKCS	Anhang2			<p>Unter Ziffer 2 ist der Titel "Zutat" zu ersetzen durch "Inhaltsstoff" oder ähnlich. Eine Zutat ist es auf jeden Fall nicht.</p>
VKCS	Anhang3			<p>Da das TabPG auch für nikotinfreie E-Zigaretten gelten soll, besteht kein Grund, dass Art. 16 LMG angepasst und erweitert wird.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Überprüfen' ribbon selected. The 'Dokument schützen' button in the ribbon is circled in red. The document content displays two tables with yellow headers. The first table is titled 'Allgemeine Bemerkungen' and has columns for 'Name/Firma' and 'Bemerkung/Anregung'. The second table is titled 'Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")' and has columns for 'Name/Firma', 'Kapitel-Nr.', and 'Bemerkung/Anregung'. A 'Schutz aufheben' button is circled in red in the bottom right corner of the document area.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Dokumentprüfung

Meister

Änderungen nachverfolgen

Sprechblasen

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Annahmen Ablehnen Weiter

Vergleichen

Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

Formatierungen auf eine Auswahl v. Formatvorlagen beschränken

Einstellungen...

2. Bearbeitungseinschränkungen

Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen

Ausfüllen von Formularen

Handzettel ausgeben

3. Schutz anwenden

Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Laboratorium der Urkantone

Abkürzung der Firma / Organisation : LdU

Adresse : Föhneichstr. 15

Kontaktperson : Dr. Daniel Imhof

Telefon : 041 825 41 41

E-Mail : daniel.imhof@laburk.ch

Datum : 14.02.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	8
Entwurf Tabakproduktegesetz	10
Unser Fazit	21
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	22

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
LdU	<p>Der neue VE-TabPG wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Notwendige materielle Anpassungen gegenüber dem ersten Entwurf aus dem Jahr 2014 wurden vorgenommen. Aus Sicht des kantonalen Vollzugs sind jedoch noch gewisse grundlegende Punkte anzupassen resp. zu erweitern.</p>
LdU	<p>Auch nikotinfreie Zigaretten sind in den Geltungsbereich des TabG aufnehmen</p> <p>Nikotinfreie elektronische Zigaretten sollten ebenfalls vollständig vom neuen TabPG erfasst werden. Eine Dualität von deren Regulierung in zwei verschiedenen Gesetzen (TabPG und LMG), für deren Vollzug auf Bundesebene zwei verschiedene Bundesämter und auf kantonaler Ebene möglicherweise auch verschiedene Ämter zuständig sind, wird nicht als sinnvoll erachtet.</p> <p>Die bisherige Praxis, nikotinfreie elektronische Zigaretten und deren Bestandteile mit denen sie eine funktionale Einheit bilden, nach Lebensmittelrecht als Gebrauchsgegenstände mit Schleimhautkontakt zu regeln, rührt nur daher, dass zum Zeitpunkt des Aufkommens elektronischer Zigaretten (mit und ohne Nikotin) keine alternative Regelungsmöglichkeit bestand. Nach bestehender Regelung, die lediglich auf einem Informationsschreiben beruht, ist zudem weiterhin juristisch nicht geklärt, ob die bestehende Vollzugspraxis betreffend E-Zigaretten rechtlich genügend abgestützt ist.</p> <p>Nikotinfreie elektronische Zigaretten vermögen zudem die Anforderungen des Lebensmittelrechts an die Sicherheit von Gebrauchsgegenständen nicht zu erfüllen. Gemäss Art. 15 LMG dürfen nur sichere Gebrauchsgegenstände in Verkehr gebracht werden. Als sicher gilt ein Gebrauchsgegenstand nach Art. 15 Abs. 2 LMG dann, wenn er bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung keine oder nur minimale Gefahren birgt oder nur solche, die sich mit seinem normalen Gebrauch vereinbaren lassen und die unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Konsumentinnen und Konsumenten und Dritter vertretbar sind.</p> <p>Tatsächlich ist jedoch die gesundheitliche Unbedenklichkeit bei einer Langzeit-Exposition durch Inhalation von nikotinfreien E-Zigaretten nicht nachgewiesen. Dass die nikotinfreien E-Zigaretten dennoch weiterhin als Gebrauchsgegenstände durch das Lebensmittelrecht geregelt werden sollen, grenzt unter diesem Aspekt betrachtet an eine (wissenschaftliche) Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten: die Aussage, der bestimmungsgemässe Konsum von E-Zigaretten sei sicher, ist wissenschaftlich unbestrittenermassen nicht haltbar. Die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Konsums von nikotinfreien elektronischen Zigaretten für Konsumentinnen und Konsumenten ist keineswegs nachgewiesen. Die grundsätzlichen Anforderungen an nikotinfreie Zigaretten sollten daher realistischer formuliert werden und denjenigen nach Art. 5 Abs. 1 entsprechen.</p> <p>Zudem können den für E-Zigaretten bestimmten Liquids auch andere Substanzen als Nikotin zugemischt werden. Da für die Abgrenzung im VE-</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>TabG ausschliesslich eine einzige Substanz (Nikotin) entscheidend ist, würden derartige Liquids und E-Zigaretten „nur“ als Gebrauchsgegenstand vom LMG erfasst. Konkret würde das bedeuten, dass eine E-Zigarette mit CBD vom Lebensmittelgesetz erfasst würde, während ein Tabakersatzprodukt aus Hanf mit CBD, das ebenfalls kein Nikotin enthält, im TabG geregelt wäre. Da eine stringente Abgrenzung nicht möglich ist, sollten E-Zigaretten unabhängig vom Nikotingehalt vom TabG erfasst werden.</p> <p>Auch die Argumentation, der Verweis im Ingress des VE-TabPG auf Art. 118 Abs. 2 Bst. a und b der Bundesverfassung lasse sich für nikotinfreie E-Zigaretten nicht als Basis anführen, ist nicht stichhaltig. Ausser dem Nikotinanteil unterscheiden sich nikotinhaltige und nikotinfreie E-Zigaretten in der Regel nicht. Nikotin an sich kann als Bestandteil eines Genussmittels nicht primär als einziges Risiko für die menschliche Gesundheit beurteilt werden.</p> <p>In den Erläuterungen unter Titel 1.3.2. Produktkategorien, Seite 19, 2. Absatz wird dazu aufgeführt: "Die zu verdampfenden Flüssigkeiten von E-Zigaretten enthalten eine Mischung aus Propandiol (Propylenglykol), Glycerin und Wasser in unterschiedlichen Konzentrationen sowie aus Aromen und allenfalls Nikotin. Die kurzfristigen, negativen Folgen für die Gesundheit sind Trockenheit und lokale Irritationen, Kopfschmerzen, Atembeschwerden, Husten. In den verfügbaren Studien wurde aufgezeigt, dass im Dampf dieser Produkte, unabhängig davon, ob sie nikotinhaltig sind oder nicht, toxische Stoffe enthalten sein können, wie beispielsweise Nitrosamine (nur Spuren), Acrolein und Formaldehyd. Ausserdem wurde Nikotin in E-Zigaretten festgestellt, die als nikotinfrei deklariert waren." Unter Berücksichtigung, dass mit E-Zigaretten (mit und ohne Nikotin) reine Chemikalien inhaliert werden, ist eine Regelung auch für nikotinfreie E-Zigaretten auf Art. 118 Abs. 2 Bst. a und b BV notwendig und zweckmässig.</p> <p>Im VE-TabPG sind bereits einige Regelungen für nikotinfreie elektronische Zigaretten enthalten, obwohl diese Produkte nicht in den Geltungsbereich VE-TabPG fallen. Beim Verbot der Abgabe von nikotinfreien Zigaretten an Minderjährige (Art. 20 VE-TabPG) macht sich der Gesetzgeber übrigens gemäss den Erläuterungen unter Punkt 1.3.5, 2. Absatz genau die Argumentation zu Nutze, dass dieses Verbot auch für E-Zigaretten gelte, da ihr Dampf toxische Stoffe freisetze, deren Langzeitwirkung noch nicht bekannt ist.</p> <p>Mit dem Tabakproduktegesetz entsteht nun eine Gesetzgebung, die den Besonderheiten und dem Regelungsbedarf der nikotinfreien elektronischen Zigaretten viel besser gerecht werden kann als das Lebensmittelrecht. Diese Chance gilt es wahrzunehmen. Nur so können in Zukunft unnötige und künstliche Abgrenzungsfragen und gefährliche Produkte im Graubereich zwischen TabG und LMG vermieden werden.</p> <p>Wir beantragen deshalb unbedingt den Geltungsbereich der TabPG grundsätzlich auch auf nikotinfreie elektronische Zigaretten auszudehnen. Unterschiedliche Anforderungen an nikotinfreie und nikotinhaltige elektronische Zigaretten können innerhalb des TabPG geregelt werden.</p>
LdU	Die Anhänge 1 und 2 sind sehr technisch und es stellt sich die Frage, ob die dort festgelegten verbotenen Zutaten und die Höchstmengen tatsächlich auf Gesetzesebene festgelegt werden sollen. Allfällig notwendige Anpassungen, die sich in diesem offensichtlich

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	innovationsgetriebenen Markt ergeben können und die gegebenenfalls ein schnelles Eingreifen des Gesetzgebers erfordern, werden so erschwert. Wir schlagen vor, die Anhänge 1 & 2 auf Verordnungsebene zu verschieben.
LdU	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
LdU	1.3.6	<p>Vermutlich liegt hier im zweiten Satz ein Schreibfehler vor und es sollte statt "pflanzliche Tabakprodukte" richtigerweise "pflanzliche Rauchprodukte" nach Art. 3 Bst. e heissen.</p>
LdU	1.7	<p>Umsetzung</p> <p>Im 3. Absatz wird ausgeführt: Neu sind die chemikalienrechtliche Konformität (E-Zigaretten mit oder ohne Nikotin) (...) zu prüfen. Weder im VE-TabPG noch in den vorgesehenen Änderungen anderer Erlasse ist diesbezüglich ein Vermerk vorhanden. Tatsache ist, dass auf dem Markt vorhandene Liquids für E-Zigaretten in der Regel nicht nach Chemikalienrecht gekennzeichnet sind. Auch darum ist es, wie unter den allgemeinen Bemerkungen aufgeführt, unumgänglich, dass sämtliche Liquids für E-Zigaretten vom TabPG geregelt werden.</p> <p>Mit der bislang im Vollzug angewandten Praxis wurde bewusst vermieden, chemikalienrechtliche Aspekte in die Beurteilung von Liquids einzubeziehen, denn es ist nicht zielführend, wenn Liquids der Kontrolle von Genussmitteln entzogen werden, da sie unabhängig von der eigentlichen (nicht deklarierten) Zweckbestimmung rechtlich als Frostschutzmittel mit Aroma beurteilt werden müssen.</p> <p>Damit weiterhin ein kohärenter Vollzug möglich ist und keine Graubereiche betreffend Zuständigkeiten ausgeweitet werden, sollen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, Tabak- und dazugehörige Produkte, Chemikalien und Heilmittel möglichst klar voneinander abgegrenzt werden. Dem Grundsatz der Lebensmittelgesetzgebung entsprechend soll die primäre Zweckbestimmung und Vermarktung eines Produktes auch festlegen, welche Rechtsnorm dabei angewandt wird.</p> <p>Auch aus diesem Grund ist es notwendig, dass Liquids für E-Zigaretten mit und ohne Nikotin hinsichtlich Zusammensetzung, Verpackung und Kennzeichnung abschliessend durch das TabPG geregelt werden.</p>
LdU	1.8	<p>Die Erläuterungen führen in keiner Weise auf, dass die parlamentarische Debatte eine Trennung von E-Zigaretten mit und ohne Nikotin gefordert hätte. Auch finden sich keine Angaben darüber wieso ein Unterschied in Bezug auf das Volumen der Einwegkartuschen und Nachfüllbehälter von E-Zigaretten gegenüber demjenigen in der EU-Richtlinie abweicht. Es wird unter Kap. 1.6., Seite 32 der Erläuterungen lediglich aufgeführt, dass dies so vorgesehen ist. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Nikotin als Substanz in der Schweiz nicht weniger Risiko beinhaltet als in der EU sollten daher für die maximalen Volumina dieser Kartuschen und Behälter dieselben Bestimmungen wie in der EU gelten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

LdU		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
LdU	12	<p>Es ist ohne entsprechende Erläuterungen im Bericht nicht einzusehen, weshalb gewisse Tabakprodukte zum Rauchen von der Pflicht zum Tragen eines Warnhinweises nach Art. 12 Abs. 1 Bst. b VE-TabPG ausgenommen werden sollten. Es wird darum ersucht, auf diese Ausnahmeregelung zu verzichten, oder zumindest im Bericht zu erläutern, was für die Gewährung einer solchen Ausnahme sprechen könnte.</p> <p>Der Hinweis im Bericht (S. 44), dass diese Ausnahme insbesondere Zigarren und Zigarillos betreffe und der Warnhinweis bei Zigaretten, geschnittenem Tabak und Wasserpfeifentabak beibehalten werde, ist wenig hilfreich. Zum einen erklärt er nicht, weshalb bei Zigarren und Zigarillos der entsprechende Warnhinweis entbehrlich sein sollte. Zum anderen stellt sich beim Lesen die Frage, weshalb dem Bundesrat die allgemeine Kompetenz für eine Ausnahmeregelung erteilt wird, wenn gleichzeitig klar sein soll, dass diese bei Zigaretten, geschnittenem Tabak und Wasserpfeifentabak keine Anwendung finden werde.</p>
LdU	22	<p>Der Bericht führt zu Art. 22 VE-TabPG auf Seite 51 aus, dass die Verpflichtung zur Selbstkontrolle aus Art. 23 aLMG übernommen werde und dass bei den heutigen Produktionsmethoden davon ausgegangen werde, dass die Gesetzeskonformität des Endprodukts in der Regel voraussetze, dass auch der Herstellungsprozess einwandfrei abgelaufen sei. Umso wichtiger sind daher klare Vorgaben zu kritischen Parametern und Grenzwerten, auf deren Einhaltung die Produkte im Labor geprüft werden können oder in den Selbstkontrollunterlagen dokumentiert sein müssen. Den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats kommt unter diesem Aspekt betrachtet eine hohe Bedeutung zu, soll die Pflicht zur Selbstkontrolle für die Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten auch tatsächlich eine effektive Wirkung entfalten können.</p>
LdU	33	<p>Die letzten beiden Sätze des ersten Absatzes sind falsch. Es trifft nicht zu, dass Art. 47 und Art. 50 LMG festlegen, dass die Kantone ihre Tätigkeit unter sich regeln. Art. 47 legt die Vollzugskompetenzen fest, Art. 50 die Ausführungsbestimmungen der Kantone. Eine entsprechende Bestimmung ist nur im VE-TabG und findet kein Pendant in der Lebensmittelgesetzgebung.</p>
LdU	34	<p>Die Informationspflicht wird mit Art. 34 ausdrücklich auf die kantonalen Behörden ausgedehnt (siehe erläuternder Bericht S. 56). Die Zuständigkeiten von Bund und Kanton sind aber weder im erläuternden Bericht noch im VE-TabPG genauer ausgeführt. Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, bitten wir um entsprechende Ausführungen.</p>
LdU		
LdU		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

LdU		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
LdU	1			In der Zweckbestimmung wird nicht zwischen E-Zigaretten mit und ohne Nikotin unterschieden. Das ist sinnvoll, denn auch nikotinfreie E-Zigaretten sollen durch dieses Gesetz vollumfänglich geregelt werden. Es ist hinreichend bekannt, dass E-Zigaretten (mit und ohne Nikotin) Ersatz, Ergänzung oder auch Einstieg zu anderen Gewohnheiten des Rauchens oder Dampfens sein können.
LdU	2	1		Der Geltungsbereich ist auf alle durch das Gesetz erfasste Produkte gemäss der Zweckbestimmung des Gesetzes nach Art. 1 auszuweiten (vgl. allgemeine Bemerkungen). Änderungsantrag: Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige und nikotinfreie elektronische Zigaretten, ...
LdU	2	1		Der Vorausverweis auf die Bestimmungen in den Art. 17 - 19 für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden ist zu streichen. Art. 17 & 18 führen die Bestimmung der funktionalen Einheit bereits auf. Jedoch sollte der Begriff der "funktionalen Einheit" mit Beispielen und Ausnahmen zusätzlich definiert werden. Vgl. Kommentar zu Art. 3 Ebenso kann der Vorausverweis auf die Bestimmungen in den Artikeln 17 - 21 weggelassen werden, da die vollumfängliche Gültigkeit für alle von diesem Gesetz erfassten Produkte dort bei jedem Artikel noch explizit aufgeführt werden. Änderungsantrag: Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige und nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden.
LdU	3			Es fehlt eine klare Struktur der Definitionen für die aufgeführten Begriffe in diesem Gesetz und ihre Abgrenzung und Bedeutung. So wird auch erfahrenen Vollzugsfachleuten die etwas unerwartete Logik nicht unmittelbar klar, dass ein pflanzliches Rauchprodukt (Produkt ohne Tabak) im Sinn dieses Gesetzes als Tabakprodukt gilt. Wir schlagen eine Neustrukturierung vor, die sich an Art. 5 LMG orientiert. Änderungsantrag: In diesem Gesetz bedeuten: a. Tabakprodukt: Produkte, die aus Blattstücken der Pflanzen der Gattung Nicotiana (Tabak) bestehen sowie

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>pflanzliche Rauchprodukte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tabakprodukt zum Rauchen: ... 2. Tabakprodukt zum Erhitzen: ... 3. Tabakprodukt zum oralen Gebrauch: ... 4. pflanzliches Rauchprodukt: ... <p>b. elektronische Zigarette: Gerät, ...</p> <p>c. Zigaretten: ...</p> <p>d. ...</p>
LdU	3		a	<p>Der Begriff "Schnupfen" ist in diesem Kontext nicht hinreichend definiert. Schnupfen kann im allgemeinen Sprachverständnis auch als Begleiterscheinung einer Erkältung aufgefasst werden, bei der Schnupftabak vielleicht hilft. Formal fehlt eine Definition der in Art. 3 Bst. a TabPG genannten Tabakprodukte zum Schnupfen.</p> <p>Änderungsantrag (nach Bst. c): Tabakprodukt zum Schnupfen: Produkt mit Tabak, das über die Nase konsumiert wird und das weder zum Rauchen noch zum Erhitzen noch zum oralen Gebrauch bestimmt ist.</p>
LdU	3		c	<p>Es ist irreführend, dass hier abweichend von den anderen Definitionen ein Gerät (z.B. Wasserpfeife) definiert wird. Zudem ist die Bezeichnung "Dampf" wissenschaftlich für diverse derartige Geräte falsch. Sinnvoller wäre festzuhalten, dass für ein Tabakprodukt zum Erhitzen vorgesehen ist, dass es mithilfe einer Wasserpfeife oder ähnlich verwendet werden kann.</p> <p>Vorschlag: Tabakprodukt zum Erhitzen: Gemisch zum Inhalieren, das durch das Erhitzen eines Produkts mit Tabak in einem Gerät gewonnen wird, sowie Nachfüllmaterial für dieses Gerät;.</p>
LdU	3		f	<p>Elektronische Zigaretten basieren auf dem Prinzip, dass ein Substanzgemisch erhitzt und damit verdampft wird. Dass es sich in der konsumbereiten E-Zigarette jedoch um eine Flüssigkeit handelt, ist nicht zwingend. Auch andere Formen wie Gele oder lediglich getränkte Kartuschen sind möglich. Zudem ist noch nicht absehbar, welche Entwicklungen die Zukunft bringt. Wer hätte vor 10 Jahren überhaupt an eine E-Zigarette gedacht?</p> <p>Mit dem gewählten Begriff "elektronische Zigarette" entsteht zudem eine Unklarheit in der Zuordnung des Dampfens von Aromasteinen (nikotinhaltig oder -frei) in Wasserpfeifen mit Kohle (nicht elektronisch). Zwar wird dieses Dampfen von der Definition nach Art. 3 Bst. f VE-TabPG erfasst, der Begriff "elektronische Zigarette" suggeriert jedoch ausschliesslich einen elektronischen Erhitzungsprozess. Eine Präzisierung der Begriffsdefinition wäre entsprechend zu begrüssen. Andernfalls wären zumindest entsprechende Erläuterungen in der Botschaft wünschenswert.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>Im Bericht wird auf Seite 39 ausgeführt, dass unter elektronischen Zigaretten nur Geräte erfasst würden, die wie Tabakprodukte verwendet würden, unter Ausschluss von Produkten, die zu einem anderen Zweck inhaliert würden (z.B. Inhalationsgeräte gegen Erkältungen). Diese Definition darf sich jedoch nicht erst durch das Lesen des erläuternden Berichts oder später der Botschaft erschliessen, sondern muss unmissverständlich bereits aus der gewählten Legaldefinition im Gesetz hervorgehen. Entsprechend ist die Legaldefinition der elektronischen Zigarette so zu formulieren, dass andere Inhalationsgeräte als diejenigen, die man wie Tabakprodukte verwendet, von der Definition gar nicht erfasst werden. Art. 3 Bst. f ist entsprechend zu präzisieren.</p> <p>Änderungsvorschlag: Gerät, das ohne Tabak verwendet wird und mit dem zum Genuss Dampf inhaliert werden kann, der durch das Erhitzen eines Substanzgemisches in flüssiger oder anderer Form mit oder ohne Nikotin erzeugt wird.</p>
LdU	3		h	<p>Der Begriff "Zigaretten" muss definiert werden, da sonst Art. 7 (Zigarettenpackungen) keine hinreichende Definition hat. Art. 7 soll nur für klassische Zigaretten gelten und nicht den Anschein erwecken, dass E-Zigaretten nur in Verpackungen von mindestens 20 Stück abgegeben werden dürfen.</p> <p>Änderungsantrag: Zigarette: Produkt mit Tabak zum Rauchen, das mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird.</p>
LdU	4	1		<p>Auch E-Zigaretten ohne Nikotin müssen vom Täuschungsschutz erfasst werden. In der Werbung werden Aussagen gemacht, wonach nikotinfreie E-Zigaretten gesünder seien als herkömmliche Zigaretten und auch helfen können vom Konsum anderer Tabakprodukte wegzukommen.</p> <p>Das Lebensmittelrecht kennt kein allgemeines Täuschungsverbot für Gebrauchsgegenstände, das analog zu Art. 12 der LGV gilt. Die Bestimmungen über Kennzeichnung, Werbung und Verpackung für Gebrauchsgegenstände in Art. 47 LGV regeln hinsichtlich verbotener Hinweise in Abs. 3 lediglich, dass Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder verhütende Wirkung verboten sind. Ein explizites Täuschungsverbot ist hingegen weitergehend.</p> <p>Die Emissionen nikotinhaltiger und nikotinfreier E-Zigaretten unterscheiden sich nur betreffend Nikotin. Die Emissionen umfassen aber auch Dampf von Propylenglykol und weitere Substanzen.</p> <p>Änderungsantrag: "nikotinhalzig" streichen</p>
LdU	5	1		<p>Die Grundsätze müssen für alle E-Zigaretten gelten.</p> <p>"nikotinhalzig" streichen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

LdU	5	2		Die Anforderungen an Nachfüllflüssigkeiten müssen für alle E-Zigaretten gelten. "nikotinhaltig" streichen
LdU	5	2	b	<p>Die langfristigen Risiken des Konsums von elektronischen Zigaretten (nikotinhaltig und -frei) sind derzeit nicht bekannt (siehe erläuternder Bericht, S. 19). In der Praxis vermag niemand für nikotinhaltige E-Zigaretten belegen, dass sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form kein Risiko für die Gesundheit darstellen, wie es Art 5 Abs. 2 Bst. b VE-TabPG gemäss dem vorliegenden Entwurf vorgeschrieben ist. Zudem können derartige Chemikalien auch abgesehen vom Nikotin immer eine Gefährdung für die Gesundheit darstellen.</p> <p>Diese gesetzlichen Vorgaben sind gemäss dem heutigen Stand der Forschung gar nicht umsetzbar respektive ein konsequenter Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen hätte zur Folge, dass elektronische Zigaretten nicht rechtmässig wären.</p> <p>Um Widersprüche zwischen den gesetzlichen Vorgaben und der Praxis zu vermeiden, sollten die Anforderungen an die Nachfüllflüssigkeiten in Art. 5 Abs. 2 Bst. b TabPG ehrlicherweise gleich formuliert werden wie die Anforderungen an die Tabakprodukte in Art. 5 Abs. 1 Bst. a TabPG</p> <p>Änderungsantrag: b. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden.</p>
LdU	6	1		<p>Es macht keinen Sinn Substanzen, welche die Gesundheit gefährden können oder andere unerwünschte Wirkung haben nur für Tabakprodukte und nikotinhaltige E-Zigaretten zu verbieten. Sie müssen auch für nikotinfreie E-Zigaretten verboten werden. Anderfalls besteht die Gefahr, dass E-Zigaretten ohne Nikotin in Verkehr gebracht werden können, die Verbindungen mit einer sogar potenteren toxischen Wirkung enthalten als solche mit Nikotin.</p> <p>Änderungsantrag: "nikotinhaltig" streichen</p>
LdU	6	2		<p>Die gesundheitlichen Auswirkungen des Konsums von elektronischen Zigaretten sind derzeit noch nicht abschliessend bekannt. Bekannt ist hingegen, dass der Dampf von elektronischen Zigaretten giftige Stoffe enthält (siehe erläuternder Bericht, S. 19). Demzufolge wäre es im Sinne des Konsumentenschutzes, wenn gemäss Art. 6 Abs. 2 VE-TabPG und entsprechend in Anhang 2 VE-TabPG nicht nur für Tabakprodukte Höchstmengen festgelegt, sondern auch Höchstmengen in Liquids für elektronische Zigaretten und im Dampf von elektronischen Zigaretten definiert würden. Diese hätten sowohl für nikotinhaltige als auch nikotinfreie elektronische Zigaretten zu gelten.</p> <p>Art. 20 Abs. 3 Bst. b der RL 2014/40/EU regelt, dass die nikotinhaltige Flüssigkeit einen Nikotingehalt von höchstens 20 mg/ml hat. Aus toxikologischer Sicht ist dieser Höchstwert sinnvoll. Aus diesem Grund ist die Forderung der EU-</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>RL auch ins Schweizer Recht zu überführen. Entsprechend ist Anhang 2 zu erweitern.</p> <p>Änderungsantrag: "Die Höchstmenge der Zutaten, die in Tabakprodukten und E-Zigaretten verwendet werden dürfen ...</p>
LdU	7			<p>Entweder ist der Begriff "Zigaretten" unter Art. 3 zu definieren oder an dieser Stelle ist zu präzisieren, dass es sich dabei nur um Zigaretten im Sinn von Tabakprodukten handelt.</p>
LdU	8	1		<p>Die RL 2014/40/EU legt für Behälter mit nikotinhaltigen Flüssigkeiten ein maximales Volumen von 10 ml fest. Dementsprechend befinden sich auch keine Behälter im Markt, die grössere Volumina aufweisen.</p> <p>Unter der Annahme, dass die Flüssigkeiten die maximale zulässige Konzentration von 20 mg Nikotin/ml enthalten, befinden sich in einem Nachfüllbehälter also maximal 200 mg Nikotin.</p> <p>Nikotin ist stark toxisch. Die früher oft publizierte Menge von 60 mg als letale Dosis ist jedoch bei oraler Aufnahme stark übertrieben. Nach neueren Erkenntnissen liegt die stark gesundheitsgefährdende oder letale Dosis bei Mengen ab 500 - 1000 mg Nikotin. Ein Nachfüllbehälter mit 100 ml Nikotinelösung zu 20 mg/ml würde folglich 2000 mg Nikotin enthalten.</p> <p>Gemäss CLP-Regulation (VO EG 1272/2008) wird Nikotin bei Hautkontakt der höchsten Toxizitätsstufe zugewiesen. Hier liegt auch insbesondere das Risiko bei der Handhabung von Nachfüllbehältern.</p> <p>Änderungsantrag: Das maximale Volumen der Nachfüllbehälter ist von 100 ml auf 10 ml zu korrigieren.</p>
LdU	8	2		<p>Mit Aufkommen der ersten E-Zigaretten haben wir deren Handhabung und Konsum im Selbstversuch ausprobiert. Offenbar durch zu starke Imprägnierung der nachfüllbaren Kartusche mit dem mitgelieferten Liquid tropfte dieses unverdampft in den Mundraum beim anschliessenden Dampfen. Offenbar hat die Reglementierung der EU einen Sinn. Es ist zwingend notwendig die Grösse der Kartuschen der Regelung der EU entsprechend zu limitieren.</p> <p>Änderungsantrag: Das maximale Volumen der Kartuschen ist von höchstens 10 ml auf höchstens 2 ml zu ändern.</p>
LdU	9	1	c	<p>In Art. 9 Abs. 1 Bst. c wird auf die Angabe nach Buchstabe c verwiesen. Es ist davon auszugehen, dass Buchstabe b gemeint ist.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

LdU	11	1	b	<p>Die vorgeschlagene Formulierung ist schwer verständlich. Es wird daher vorgeschlagen den Wortlaut gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a der RL 2014/40/EU zu übernehmen.</p> <p>Änderungsantrag: b. Angaben über den Gehalt an Nikotin, Teer oder Kohlenmonoxid.</p>
LdU	13		b	<p>Ein zusätzlicher kombinierter Warnhinweis für pflanzliche Rauchprodukte ist nicht kompatibel mit Art. 21 der RL 2017/40/EU. Die kombinierten Warnhinweise sind für pflanzliche Rauchprodukte (Produkte ohne Tabak) nicht in jedem Fall wissenschaftlich belegt und stellen somit eine nicht haltbare Bevormundung der Konsumenten dar. Gerade zu absurd wäre der kombinierte Warnhinweis "Rauchen macht sehr schnell abhängig" für ein Produkt, das definitionsgemäss kein Nikotin enthält.</p> <p>Änderungsantrag: "zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis ..." streichen.</p>
LdU	16	1	a	<p>Art. 20 Abs. 4 Bst. b der RL 2014/40/EU verlangt, dass die Packungen und Aussenverpackungen von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern eine Liste sämtlicher Inhaltsstoffe in absteigender Reihenfolge ihres Gewichts enthalten.</p> <p>Analoge Bestimmungen dazu fehlen im vorliegenden Entwurf. Zwar ist nach Art. 24 VE-TabPG vorgesehen, dass im Rahmen der Meldung von Produkten vor dem Inverkehrbringen auch Angaben über die Zusammensetzung der Produkte zu machen sind. Eine derartige Meldung hat jedoch für Konsumentinnen und Konsumenten, die sich über das Produkt vor dessen Kauf und Konsum informieren wollen, keinen Sinn. Dieser Logik folgend könnte ansonsten auch die Pflicht zur Angabe der Zutaten bei Lebensmitteln oder der Inhaltsstoffe bei Kosmetika durch ein Meldeverfahren an das zuständige Bundesamt ersetzt werden. Nicht nur bei E-Zigaretten sondern auch bei Tabakprodukten zum Erhitzen handelt es sich um Gemische mehrerer Stoffe, die für die Konsumenten und Konsumentinnen vor dem Kauf klar erkennbar sein müssen.</p> <p>Da diese Information für ein zu konsumierendes Produkt die wichtigste ist, sollte sie an erster Stelle stehen.</p> <p>Änderungsantrag: Eine Liste sämtlicher Inhaltsstoffe des Produkts in mengenmässig absteigender Reihenfolge anschliessend folgen die vorgesehenen Punkte gemäss Bst. a - g</p>
LdU	16	2		<p>Mit Art. 16 Abs. 2 wird dem Bundesrat die Kompetenz delegiert, Form und Sprache der in Art. 16 Abs. 1 geforderten Produktinformationen zu regeln. Allerdings sind die Inhalte von Art. 16 Abs. 1 Bst. a - g sehr vage formuliert und</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>lassen sehr viel Spielraum. Dem Bundesrat soll deshalb die Kompetenz delegiert werden, zusätzliche Angaben verbindlich festzulegen und erforderliche Inhalte der Angaben verbindlich vorzugeben (z.B. Risikogruppen, Kontraindikationen etc.)</p> <p>Änderungsantrag: Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Produktinformation. Er kann weitere Angaben vorschreiben und den Inhalt der Angaben vorschreiben.</p>
LdU	18	1	<p>Die alleinige Auflistung von Gegenständen, die mit einem Tabakprodukt eine funktionale Einheit bilden (z.B. Pfeife), rührt daher, dass die E-Zigarette als solches gemäss Definition nach Art. 3 als funktionale Einheit (inkl. der Gegenstände) definiert ist. Dies wird an dieser Stelle zu wenig klar und verkompliziert diesen Absatz unnötig. Aus Verständlichkeitsgründen sollte der Absatz allgemein formuliert werden.</p> <p>Änderungsantrag: Werbung für Tabakprodukte und für (...) sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit diesen Produkten bilden, muss mit einem Warnhinweis ...</p>
LdU	19		<p>Der VE-TabPG regelt betreffend Werbung wesentlich mehr und ausführlicher als bisher. Die Schweiz ist zu kleinräumig, um derartige Regelungen auf kantonaler Ebene zu treffen, was z.B. auf Fahrzeugen oder für Plakataktionen zu massiven Eingriffen in die Wirtschaftsfreiheit führen kann. Es ist deshalb zu überprüfen inwiefern weitergehende Beschränkungen der Kantone in diesem Zusammenhang noch sinnvoll sind.</p> <p>Vorschlag: Art. 19 ersatzlos streichen</p>
LdU	21		<p>Die Möglichkeit der "verdeckten" Ermittlung unter klaren Voraussetzungen wird ausdrücklich begrüsst. Nur so können Altersvorschriften für Genussmittel effizient und nachhaltig kontrolliert werden.</p>
LdU	22	1	<p>Die Selbstkontrolle muss auch für nikotinfreie E-Zigaretten gelten. Änderung: "nikotinhaltige" streichen oder ergänzen mit "oder nikotinfreie"</p>
LdU	23		<p>Da keine Meldepflicht für sich bereits auf dem Markt befindliche Produkte vorgesehen ist, schafft dieser Artikel eine Rechtsungleichheit. Ferner enthält Art. 25 eine partielle Wiederholung dieser Bestimmung.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>Eine allgemeine Meldepflicht für bestimmte Produkte kann zudem bei der anmeldenden Person den Eindruck entstehen lassen, das Produkt sei nun legal auf dem Markt, da es ja ordnungsgemäss gemeldet wurde.</p>
LdU	24	1	b	<p>Wurde diese Bestimmung aus einem Erlass der EU übernommen? Bei Produkten, die weder in der EU in Verkehr sind noch aus der EU stammen existieren vermutlich auch keine Studien und Informationen, die den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Rechtsvorschriften der EU gemeldet wurden.</p> <p>Änderungsantrag: streichen oder überarbeiten</p>
LdU	25			<p>Dieser Artikel scheint eine Wiederholung des Artikels 23 mit geringen Änderungen zu sein.</p> <p>Antrag: Sofern an einer generellen Meldepflicht festgehalten wird, sind die Art. 23 - 25 neu zu strukturieren und zu überarbeiten.</p>
LdU	26	1		<p>Die Pflicht des Rückrufs bei der Feststellung, dass auf dem Markt bereit gestellte Produkte eine Gefahr für die Gesundheit darstellen, muss unbedingt auch für nikotinfreie Produkte gelten. Der Gesundheitsschutz kann nicht auf nikotinhaltige Produkte eingeschränkt werden!</p> <p>Ergänzen: "oder nikotinfreie"</p>
LdU	28	3		<p>Laboranalysen der in diesem Gesetz umschriebenen Produkte sind teilweise aufwändig. Eine Übertragung an den betreffenden Kanton ist daher nicht zweckmässig, da auch der betreffende Kanton wie der Bund in der Regel die notwendigen Mittel und Sachkenntnis nicht haben, diese durchzuführen. Die Laboranalysen müssen deshalb vom Bund an ein für diese Untersuchungen akkreditiertes privates Labor ausgegeben werden können.</p> <p>Änderungsantrag: ersatzlos streichen oder "betreffender Kanton" durch "für die entsprechenden Untersuchungen akkreditiertes Labor" ersetzen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

LdU	32	2	a	Die allgemeine Formulierung, dass der Bundesrat selbständig völkerrechtliche Verträge über den Informationsaustausch abschliessen kann gehört in dieser Form nicht in dieses Gesetz. Es fehlt eine klare Aussage, in welcher Sache die völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden sollen.
LdU	33	2		siehe auch Kommentar zu Art. 28 Abs. 3. Die Kantone sind in der Regel nicht in der Lage Laboranalysen auf Geheiss der Bundesbehörden durchzuführen. Daher hat der Bund Analysenwünsche mit Kantonen, die als Kompetenzzentren für die vorgesehene Analytik gelten, zu regeln und finanziell abzugelten. Änderungsantrag: streichen
LdU	33	5		Die Koordination ist gemäss Art. 29 Abs. 2 Sache des Bundes. Anders als in den Erläuterungen behauptet, existieren in den Art. 47 und 50 LMG keine Regelungen zur Koordination untereinander. Da zudem nicht zwingend ist, dass in allen Kantonen die Organe der Lebensmittelkontrolle mit dem kantonalen Vollzug des ganzen Umfangs dieses Gesetzes beauftragt werden, kann auch nicht unbedingt auf bestehende Strukturen von vereinbarter Zusammenarbeit im Rahmen der Lebensmittelkontrolle zurückgegriffen werden. Antrag: ersatzlos streichen
LdU	34			Wie schon mehrfach festgehalten bergen nikotinfreie E-Zigaretten ähnliche Risiken wie nikotinhaltige. Die Absätze 1 - 3 sind daher entsprechend für nikotinfreie E-Zigaretten zu ergänzen.
LdU	38			Art. 38 Abs. 1 VE-TabPG regelt, dass die zuständigen Behörden von Bund und Kanton gegenseitig Daten austauschen "können". Im Bericht wird dazu auf Seite 59 ausgeführt, dass diese "Pflicht" zur Datenlieferung nur gelte, soweit die angeforderten Daten tatsächlich für den Vollzug einer gesetzlichen Aufgabe notwendig seien und die Stelle, die darum ersuche, effektiv mit der betreffenden Vollzugsaufgabe betraut sei. Mit dem Ausdruck "können" in Art. 38 VE-TabPG wird keine "Pflicht" zur Datenlieferung begründet. Art. 38 VE-TabPG regelt vielmehr, dass es den Behörden erlaubt ist, Daten auszutauschen, nicht jedoch, dass sie nach Anfrage einer Behörde zur Lieferung verpflichtet sind. Art. 38 Abs. 2 geht offensichtlich von einer Verpflichtung zur Datenlieferung aus und gibt sogar dem Bundesrat die Kompetenz, die Art und Weise des Datenaustauschs zu normieren. Die Absätze im Normtext und die Erläuterungen sind abzugleichen. Sollen die Behörden tatsächlich verpflichtet werden, so wäre für Abs. 1 beispielsweise folgende Formulierung denkbar:

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen liefern einander gegenseitig die Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.
LdU	Anhang2			Einfügen weiterer Titel/Ziffer 3. Elektronische Zigaretten 1 Nikotin Höchstkonzentration: 20 mg/ml
LdU	Anhang2			Unter Ziffer 2 ist der Titel "Zutat" zu ersetzen durch "Inhaltsstoff" oder ähnlich. Eine Zutat ist es auf jeden Fall nicht.
LdU	Anhang3			Da das TabPG auch für nikotinfreie E-Zigaretten gelten soll, besteht kein Grund, dass Art. 16 LMG angepasst und erweitert wird.
LdU				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

LdU				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

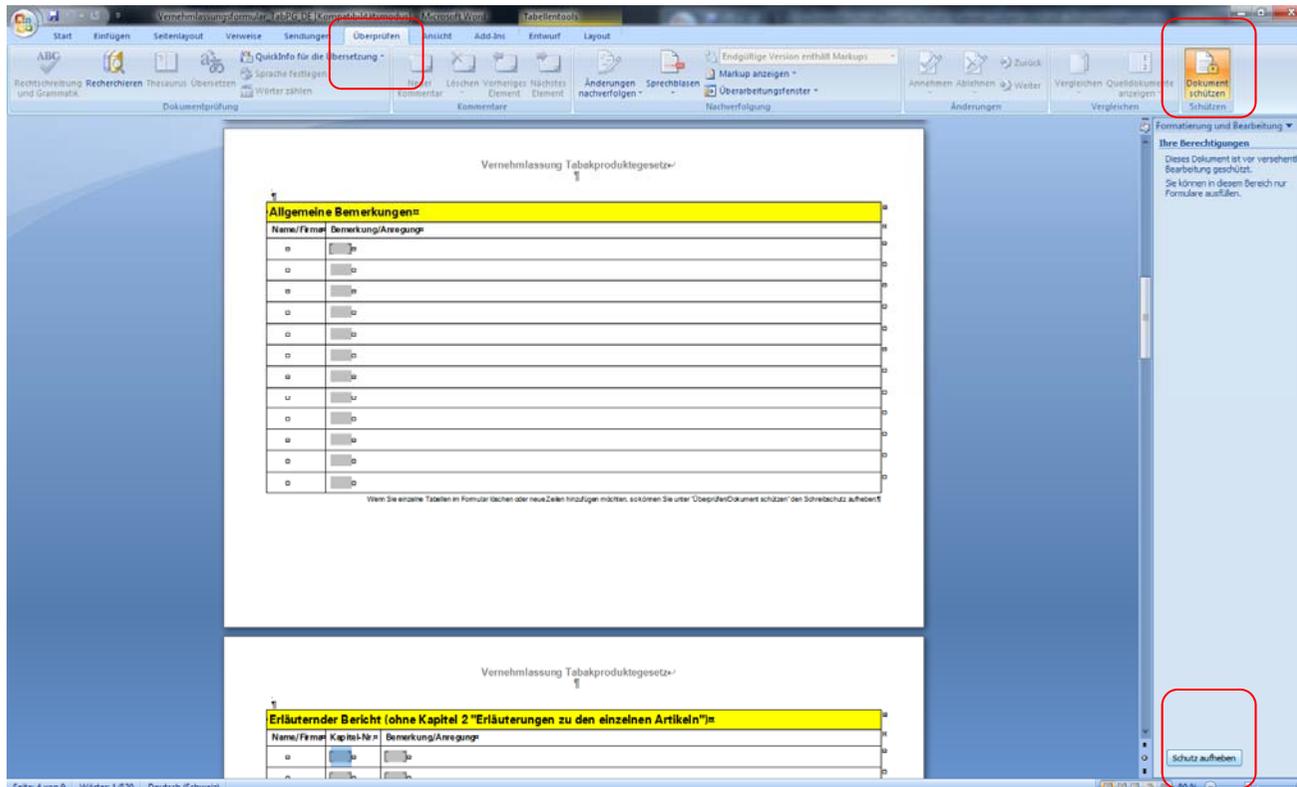
Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



2 Zeilen einfügen

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

Per Mail:

dm@bag.admin.ch

tabakprodukte@bag.admin.ch

Bern, 20. März 2018

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über Tabakprodukte Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Aus Sicht des Städteverbandes ist es zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden.

Wir begrüßen insbesondere folgende Punkte:

- Schweizweites Abgabeverbot an Personen bis 18 Jahren (inkl. Testkäufe): Dieses Verbot stärkt den nationalen Jugendschutz und schafft die Grundlage für Testkäufe, auch für alkoholische Getränke.
- Passivrauchschutz auch bei E-Zigaretten.
- Differenzierte Regulierung bei nikotinhaltigen Flüssigkeiten für E-Zigaretten, inkl. der vorgeschlagenen Höchstvolumen.
- Die Liberalisierung von Snus.

Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigarettentabak mit Nikotin sowie Snus. Diese Lockerung der geltenden Gesetzgebung begrüßen wir. Sie ermöglicht die Normalisierung und Regulierung des Marktes eines Produktes, das deutlich weniger schädlich ist als herkömmliche Zigaretten. Die neue Bestimmung darf allerdings nicht dazu führen, dass der Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Konsum begünstigt wird. Im Gegenteil: Ziel des Gesetzes sollte sein, dass der Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Konsum von Nikotinprodukten verhindert oder möglichst lange hinausgezögert wird. Die Städte Aarau, Bern und Zürich weisen in den Antworten auf die von Ihnen gestellten Fragen auf verschiedene Massnahmen zum Jugendschutz hin. Wir leiten Ihnen deshalb in der Beilage die Fragebogen weiter.



Wir begrüßen in dem Zusammenhang auch das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot an Minderjährige und die damit verbundene Grundlage für Testkäufe.

Eine Mehrheit unserer Mitglieder plädiert dafür, dass Werbeverbote für alle im Gesetz aufgeführten Produkte gelten sollen, da diese sonst dazu benutzt werden könnten, indirekt Werbung für das Rauchen zu machen. Dazu gehören unter anderem auch ein Werbeverbot am Verkaufsort sowie das Verbot der Verkaufsförderung durch Rabatte. Ein Teil unserer Mitglieder erachtet die bisherigen Massnahmen hingegen als ausreichend und spricht sich dafür aus, der Wirtschaftsfreiheit den Vorzug gegenüber weiteren Regulierungen zu geben, zumal in den letzten Jahren bereits viel gegen den Tabakkonsum unternommen worden ist.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

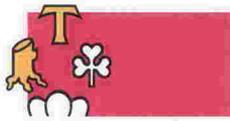
Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Beilagen: Fragebogen der Städte Aarau, Zürich und Bern



Gemeinde **Dagmersellen**

Gemeinderat

EINGEGANGEN

22. März 2018

Registratur GS EDI

AmtL	GP	KUV	OeG	VS	R	IT+GE/ER
DS	Bundesamt für Gesundheit					
DG						
CC						
Int						
RM						
GB						
GeS						AS Chem
Lst	VA	NCD	MT	BioM	Chem	Str

EINSCHREIBEN

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundesrat
Dr. Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Dagmersellen, 20. März 2018

Tabakproduktegesetz (TabPG): Einbussen für Standort Dagmersellen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 haben Sie die Kantonsregierungen und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein eingeladen, zum zweiten Vorentwurf des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) Stellung zu nehmen. Obwohl die Gemeinde Dagmersellen nicht offiziell zur Vernehmlassung eingeladen ist, erlauben wir uns als Standortgemeinde eines vom Tabakproduktegesetz besonders betroffenen Unternehmens Stellung zu nehmen.

Die am Standort Dagmersellen beheimatete Japan Tobacco International AG (JTI) beschäftigt mit seiner schweizerischen Fabrik- und Marktorganisation über 300 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ist hier seit über 40 Jahren ansässig. Die JTI zählt zu den grössten Arbeitgebern im luzernischen Wiggertal. Zudem hat die Firma hier namhafte und überdurchschnittliche Steuerleistungen erbracht. Durch die grossen und innovativen Investitionen im dreistelligen Millionenbetrag wird die JTI als grosse Wirtschaftskraft geschätzt. Der Betrieb „Camel“, wie er bei uns genannt wird, geniesst in der Bevölkerung hohe Anerkennung und wird als beliebter und begehrter Arbeitgeber geschätzt. Insgesamt beschäftigt JTI in unserem Land fast 1300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nebst Dagmersellen auch am Hauptsitz in Genf). Der Tabaksektor leistet einen wichtigen Beitrag für die Schweizer Volkswirtschaft auf allen Stufen der Wertschöpfung, inklusive Tabakanbau, Herstellung, Distribution und Handel. Er schafft insgesamt mehr als 8'200 Arbeitsplätze in der Schweiz, unterstützt andere Sektoren und tätigt bedeutende Investitionen.

Der Tabaksektor ist auch ein wichtiger Exportsektor: In den vergangenen Jahren wurden nahezu 30 Milliarden Zigaretten im Wert von 530 Millionen Schweizer Franken exportiert, vergleichbar mit dem Exportwert von Käse und leicht tiefer als derjenige von Schokolade. Der Tabaksektor trägt auch jährlich 2.3 Milliarden Schweizer Franken aus der Produktebesteuerung zur Finanzierung der AHV bei. Mit einem Beitrag von 5.4 Milliarden Schweizer Franken hat der Tabaksektor einen Anteil von knapp einem Prozent am schweizerischen Bruttoinlandprodukt.

Gemeinderat
Dagmersellen
Postfach 28
6252 Dagmersellen

Telefon 062 748 52 52
Telefax 062 756 52 00
E-Mail kanzlei@dagmersellen.ch
Internet www.dagmersellen.ch

Die in Dagmersellen produzierten Tabakprodukte sind zu einem überwiegenden Teil für den Exportmarkt bestimmt. Das neue Gesetz sollte deshalb explizit nur für Produkte gelten, welche für den Schweizer Markt bestimmt sind. Einschränkungen bei Produkten, die für den Export bestimmt sind, sind eine direkte Gefährdung des Produktionsstandortes und der damit zusammenhängenden Wertschöpfung in unserer Gemeinde. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll der Geltungsbereich des Gesetzes explizit so im Gesetz festgehalten werden.

Wir verweisen auf unsere erste Stellungnahme vom 5. September 2014.

In der nun vorliegenden Fassung des zweiten Entwurfs stellen wir fest, dass trotz klarer Vorgaben des Parlaments weitergehende Einschränkungen und Verbote ihren Weg in den zweiten Vorentwurf zum Tabakproduktegesetz gefunden haben. Insbesondere finden sich zusätzliche Werbeeinschränkungen und Delegationsnormen im zweiten Gesetzesentwurf, obwohl das Parlament klare Vorgaben gemacht hat. Dies veranlasst uns erneut eine Stellungnahme abzugeben.

Vorab halten wir fest, dass der Gemeinderat den Kindes- und Jugendschutz befürwortet.

Die übrigen Punkte, welche zu einem Wettbewerbsnachteil für den Industriebetrieb der Japan Tobacco International AG in Dagmersellen führen, lehnen wir entschieden ab.

Wir beantragen, die Vorlage gemäss der ersten Vernehmlassungsvorlage, ergänzt mit dem Kindes- und Jugendschutz gemäss Beschluss des eidg. Parlaments, zu bereinigen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset, wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und so ein Gesetz zu schaffen, welches klare Regulierungen enthält und die wirtschaftliche Entwicklung des schweizerischen Tabaksektors nicht zusätzlich einschränkt. Dies dient auch der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Gemeinde Dagmersellen und des Kantons Luzern. Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an den Gemeindepräsidenten Philipp Bucher (079 518 57 81) oder an den Gemeindeschreiber.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Dagmersellen



Philipp Bucher

Gemeindepräsident

philipp.bucher@dagmersellen.ch



Kurt Steiger

Gemeindeschreiber

kurt.steiger@dagmersellen.ch



Kopie an:

Luzerner Bundesparlamentarier

Regierungsrat des Kantons Luzern